

Vereinbarung über die Erhebung eines Ausfallhonorars

Name des Kindes

Sie kommen zur Arztbehandlung in eine Praxis, die nach dem Bestellsystem geführt wird. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist und Ihnen hierdurch in der Regel die andernorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart bleiben. Dies bedeutet jedoch auch, dass Sie, wenn Sie vereinbarte Termine nicht einhalten können, diese vorher absagen müssen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten. So kann Ihnen, wenn Sie den Termin nicht rechtzeitig absagen, die vorgesehene Zeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit gemäß §516 und §252 BGB in Rechnung gestellt werden.

Es wird vereinbart, dass ansonsten Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt und eingehalten wird.

Eine Absage muss mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen. Ohne Absage wird ein Ausfallhonorar in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) in Rechnung gestellt.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr KJP-Hoheluft Team

Ich erkläre mit der oben genannten Regelung zur Erhebung des Ausfallhonorars mein Einverständnis.

Hamburg, den

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)